

Benutzungsordnung für das „Haus des Gastes“ Elzach

1. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen (Formular: „Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Haus des Gastes“). Aus einer mündlich beantragten Terminnotierung auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Termin nicht hergeleitet werden. **Erst die schriftliche Freigabe der Stadtwerke begründet den Rechtsanspruch.**
2. Mit der Zusage der Stadtwerke erkennt der Benutzer die Bestimmungen und Auflagen dieser Benutzungsordnung sowie der Haus- und Gebührenordnung an.
3. Veranstalter ist der Antragsteller. Bei aller Werbung für eine Veranstaltung hat der Veranstalter seinen Namen zu nennen. Ein Rechtsverhältnis besteht somit nur zwischen Veranstalter und Besucher, nicht jedoch zwischen Besucher und den Stadtwerken.
4. Führt der Antragsteller die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Stadtwerke nicht zu vertreten haben, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) Zeigt er den Ausfall der Veranstaltung bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung erst 13 Tage vor deren Beginn an und kann daher die Stadt keine andere Verwertung mehr vornehmen, so ist der volle Betrag zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50 % zu entrichten.
5. Die Stadt ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Hauses zu befürchten ist,
 - b) die Stadt die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wurde,
 - d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.

Der Rücktritt wird unverzüglich angezeigt. Machen die Stadtwerke von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, so stehen keine Schadensansprüche zu.

6. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben, sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände sollen besonders vereinbart sein. Alle eingebrachten Gegenstände und Dekorationen müssen den Sicherheitsbestimmungen der Hausordnung entsprechen.

Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt

7. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
8. Die gemieteten Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Verhältnis bezieht sich ausschließlich auf die angegebenen Räume. Es besteht kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des „Haus des Gastes“ überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Berechtigte keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Gebühren und Kosten, weil gleichzeitig Foyer oder Durchgangsbereiche oder Konferenzraum von Dritten mitbenutzt werden.
9. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Berechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
10. Der Ablauf der Veranstaltung und die besonders gewünschte Raumgestaltung gemäß Bestuhlungsplan sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, festzulegen.
11. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
12. Dem Benutzer obliegt auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.

13. Den Beauftragten der Stadtwerke ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gestatten.
14. Der Benutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder die Veranstalterbesucher aus Anlass der Benutzung der Räume und Einrichtung entstehen, haftet der Benutzer. Er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude, dem Boden oder Inventar durch Anbringen von Dekorationen, durch Einbringen Fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.

Der Benutzer stellt die Stadtwerke von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung entstehen. Die Stadtwerke haften nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörung oder sonstiger veranstaltungsbehindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

Die Stadtwerke können den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie sind berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen.

15. Nach der Benutzung sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen. Küche und WC sind grundsätzlich nass zu reinigen. Werden die benutzten Räume nicht sauber und ordnungsgemäß hinterlassen, steht es im Ermessen der Stadtwerke, die entstehenden Reinigungskosten gemäß der Gebührenordnung dem Benutzer in Rechnung zu stellen.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichtes.

Diese Benutzungsordnung hat der Stadtrat am 8. Oktober. 2019 beschlossen.

Elzach, den 10. Oktober. 2019


Bürgermeister Roland Tibi